Verordnung der Großen Kreisstadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2026

Zur Umsetzung des § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist jeweils i.V.m. § 11 SächsLadÖffG hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.09.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

In der Stadt Mittweida dürfen Verkaufsstellen gem. § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG am

Sonntag, dem 6. Dezember 2026,

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Freigabe gilt ausschließlich für Verkaufsstellen, die sich im Bereich der Innenstadt (Altstadt) befinden.

§ 2

Dem genannten Termin liegt folgender besonderer Anlass zugrunde:

Traditioneller Mittweidaer Weihnachtsmarkt vom 3. bis 6. Dezember 2026 in Zusammenarbeit mit den Mittweidaer Gewerbetreibenden

§ 3

Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person entgegen den Bestimmungen des § l dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet.
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Die Verordnung der Großen Kreisstadt Mittweida über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2026 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mittweida, den 25.09.2026

Schreiber
Oberbürgermeister

STADT MITTWEIDA 1 OBERBÜRGERMEISTER

Bekanntgemacht in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes Nr. 53/2026 vom 25.09.2026